

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 29/2014



Veröffentlicht am: 02.04.2014

Sechste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 03.09.2003 in der Fassung vom 06.06.2012

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 876, 877), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die sechste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 3.9.2003 in der Fassung vom 06.06.2012 erlassen.

Artikel I

1. § 6 Zulassungsvoraussetzung

Alt:

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist einer der folgenden Studienabschlüsse:

- Abgeschlossenes Bachelorstudium im Studiengang „Berufsbildung“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg;
- Mindestens „befriedigend“ abgeschlossenes Studium in einem fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang, über fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss;
- Abgeschlossenes Studium in einem fachlich einschlägigen Masterstudiengang (über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss);
- Abgeschlossenes Studium in einem grundständigen einschlägigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (über Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss).

(2) Über die Zulassung von Bewerbern mit vergleichbaren Studienabschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Hierbei können für Studierende, die in einzelnen Bereichen ihres Studiums die geforderten Leistungspunkte in fachlichen, fachdidaktischen oder bildungswissenschaftlichen Studien nicht in vollem Umfang nachweisen können, Auflagen erteilt werden, die zusätzlich zur Regelstudienzeit des Masterstudiums zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen zur Folge haben. Damit kann sich das Studium um maximal zwei Semester verlängern.

Neu:

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist einer der folgenden Studienabschlüsse:

- Abgeschlossenes Bachelorstudium im Studiengang „Berufsbildung“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg;
- Mindestens „befriedigend“ abgeschlossenes Studium in einem fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang, über fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss;

–Abgeschlossenes Studium in einem fachlich einschlägigen Masterstudiengang (über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss);

–Abgeschlossenes Studium in einem grundständigen einschlägigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Über Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(2) Über die Zulassung von Bewerbern mit vergleichbaren Studienabschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Hierbei können für Studierende, die in einzelnen Bereichen ihres Studiums die geforderten Leistungspunkte in fachlichen, fachdidaktischen oder bildungswissenschaftlichen Studien nicht in vollem Umfang nachweisen können, Auflagen erteilt werden, die zusätzlich zur Regelstudienzeit des Masterstudiums zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen zur Folge haben. Damit kann sich das Studium um maximal zwei Semester verlängern, dies hat keinen Einfluss auf die ausgewiesene Regelstudienzeit.

(3) Die fachwissenschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses können durch einschlägige außerakademische Aus- und Weiterbildungsabschlüsse auf der Basis von Einzelfallprüfungen teilweise substituiert werden, maximal im Umfang von 30 CP. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten darf grundsätzlich nur einmal erfolgen. Die anzuerkennenden Aus- und Weiterbildungsleistungen dürfen nicht bereits auf den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss angerechnet worden sein. Angaben zu den Aus- und Weiterbildungsabschlüssen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlage dieser Satzungsänderung ist Anlage 2 der Satzung.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2013/2014 im Studiengang Master an berufsbildenden Schulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 08.05.2013 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.06.2013.

Magdeburg, 20.02.2014

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 2

Richtlinie zur Anerkennung und Anrechnung der außerhalb einer Hochschule erworbenen beruflichen Abschlüsse auf das Lehramtsstudium Master of Education an Berufsbildenden Schulen

1. Allgemeine Hinweise:

Mit der Neuregelung der Zulassungsmodalitäten für den Master of Education soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Teil der vorzuweisenden Studien- und Prüfungsleistungen in den Fachwissenschaften der gewählten beruflichen Fachrichtung, die in der Regel auf der Basis eines ersten Hochschulabschlusses erbracht worden sind, über berufliche Aus- und Weiterbildungsabschlüsse zu substituieren. Es handelt sich damit um eine Teilanrechnung beruflicher Abschlüsse und Kompetenzen auf die Zulassungsvoraussetzungen auf der Ebene eines ersten Hochschulabschlusses, in der Regel ein Bachelorabschlusses. Diejenigen, die sich für den hier betroffenen Master of Education bewerben, weisen also einen vollständigen ersten Hochschulabschluss auf, in der Regel einen Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 CP. Sollten die dort erworbenen fachwissenschaftlichen Leistungen für die Zulassung zu einer beruflichen Fachrichtung im Master of Education nicht ausreichen, könnten diese um berufliche Abschlüsse im maximalen Umfang von 30 CP ergänzt werden.

Die hier vorgeschlagene Modifikation der Zulassungsregelungen wird durch die folgenden KMK-Beschlüsse und -Richtlinien unterstützt:

1. Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I); Beschluss der KMK vom 18.6.2002.
2. Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II); Beschluss der KMK vom 18.9.2008

Die Anerkennung und Anrechnung der außerhalb einer Hochschule erworbenen Abschlüsse auf ein Hochschulstudium bzw. auf die Zulassungsvoraussetzung für einen Masterstudiengang erfolgt zwingend in einer Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss der FHW. Zu prüfen ist vor allem und in erster Linie die fachliche Affinität. Hierfür sind die Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne zu prüfen. Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

Nachfolgend werden die außerakademischen Aus- und Fortbildungsberufe näher gekennzeichnet, die eine fachliche Affinität zu den diversen beruflichen Fachrichtungen, die an der OVGU angeboten werden, aufweisen. Wichtig: Es wird hier nur eine sehr kleine Auswahl der potentiellen Aus- und Weiterbildungsberufe namentlich und beispielhaft aufgeführt. Die tatsächliche Anzahl der fachlich affinen Aus- und Weiterbildungsberufe geht weit darüber hinaus.

2. Hinweise zur beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege

Im Sinne dieser Zulassungsregelung sind für die berufliche Fachrichtung Gesundheit und Pflege nur öffentlich-rechtlich anerkannte außerakademische berufliche Aus- und Weiterbildungsabschlüsse anzuerkennen und anzurechnen. Es handelt sich um Aus- und Weiterbildungsabschlüsse, die auf der Basis der folgenden Bundes- und Landesgesetze geregelt werden:

- Berufsbildungsgesetz
- Altenpflegegesetz
- Krankenpflegegesetz
- Schulgesetz der 16 Bundesländer
- U. a.

Nachfolgend werden (wenige) typische Beispiele für solche Aus- und Fortbildungsberufe in den Berufsfeldern Gesundheit und Pflege genannt:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in,
- Altenpfleger/-in,
- Hebamme,
- Physiotherapeut/-in,
- Logopäde / Logopädin,
- Ergotherapeut/-in
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in,
- Verschiedene Medizinische Gesundheitsberufe,
- Fachgesundheits- und Krankenpfleger/-in für Anästhesie- und Intensivpflege; und ähnliche.
- Etc.

Darüber hinaus erfolgt die öffentlich-rechtliche Aus- und Weiterbildung in diesen Berufsfeldern auf der Basis einer Vielzahl weiterer Abschlüsse. Zudem werden regelmäßig neue Aus- und Weiterbildungsberufe entwickelt oder vorhandene Aus- und Weiterbildungsberufe mit neuen Abschlussbezeichnungen neugeordnet. Daher ist eine Einzelfallprüfung unerlässlich.

3. Hinweise für die berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

Im Sinne dieser Zulassungsregelung sind für die berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung nur öffentlich-rechtlich anerkannte außerakademische berufliche Aus- und Weiterbildungsabschlüsse anzuerkennen und anzurechnen. Es handelt sich um Aus- und Weiterbildungsabschlüsse, die auf der Basis der folgenden Bundes- und Landesgesetze geregelt werden:

- Berufsbildungsgesetz
- Handwerksordnung
- Schulgesetze der 16 Bundesländer

Nachfolgend werden (wenige) typische Beispiele für solche Aus- und Fortbildungsberufe im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung genannt:

- Bürokaufmann/frau
- Kaufmann/frau im Gesundheitswesen
- Industriekaufmann/frau
- Bankkaufmann/frau
- Groß- und Außenhandelskaufmann/frau
- Bilanzbuchhalter/-in
- Handelsfachwirt/-in
- Betriebswirt/-in
- Finanzfachwirt/-in

- Kaufmann/frau für Spedition und Logistikdienstleistung
- Etc.

Darüber hinaus erfolgt die öffentlich-rechtliche Aus- und Weiterbildung in diesen Berufsfeldern auf der Basis einer Vielzahl weiterer Abschlüsse. Zudem werden regelmäßig neue Aus- und Weiterbildungsberufe entwickelt oder vorhandene Aus- und Weiterbildungsberufe mit neuen Abschlussbezeichnungen neugeordnet. Daher ist eine Einzelfallprüfung unerlässlich.

4. Hinweise für die berufliche Fachrichtung Bautechnik

Im Sinne dieser Zulassungsregelung sind für die berufliche Fachrichtung Bautechnik nur öffentlich-rechtlich anerkannte außerakademische berufliche Aus- und Weiterbildungsabschlüsse anzuerkennen und anzurechnen. Es handelt sich um Aus- und Weiterbildungsabschlüsse, die auf der Basis der folgenden Bundes- und Landesgesetze geregelt werden:

- Berufsbildungsgesetz
- Handwerksordnung
- Schulgesetze der 16 Bundesländer

Nachfolgend werden (wenige) typische Beispiele für solche Aus- und Fortbildungsberufe im Berufsfeld Bautechnik genannt:

- Zimmerer/Zimmerin
- Tischler/in
- Dachdecker/-in
- Mauer/in
- Hochbaufacharbeiter/-in
- Polier
- Techniker ...
- Maurermeister
- Tischlermeister
- Etc.

Darüber hinaus erfolgt die öffentlich-rechtliche Aus- und Weiterbildung in diesen Berufsfeldern auf der Basis einer Vielzahl weiterer Abschlüsse. Zudem werden regelmäßig neue Aus- und Weiterbildungsberufe entwickelt oder vorhandene Aus- und Weiterbildungsberufe mit neuen Abschlussbezeichnungen neugeordnet. Daher ist eine Einzelfallprüfung unerlässlich.

5. Hinweise für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

Im Sinne dieser Zulassungsregelung sind für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik nur öffentlich-rechtlich anerkannte außerakademische berufliche Aus- und Weiterbildungsabschlüsse anzuerkennen und anzurechnen. Es handelt sich um Aus- und Weiterbildungsabschlüsse, die auf der Basis der folgenden Bundes- und Landesgesetze geregelt werden:

- Berufsbildungsgesetz
- Handwerksordnung
- Schulgesetze der 16 Bundesländer

Nachfolgend werden (wenige) typische Beispiele für solche Aus- und Fortbildungsberufe im Berufsfeld Elektrotechnik genannt:

- Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik
- Mechatroniker/-in
- Elektroanlagenmonteur/-in
- Systemelektroniker/-in
- Assistent/-in für Elektro- und Informationstechnik
- Fachwirt/-in für Elektro- und Informationstechnik
- Staatlich geprüfte(r) Techniker/-in Elektrotechnik
- Industriemeister/-in Fachrichtung Elektronik
- Etc.

Darüber hinaus erfolgt die öffentlich-rechtliche Aus- und Weiterbildung in diesen Berufsfeldern auf der Basis einer Vielzahl weiterer Abschlüsse. Zudem werden regelmäßig neue Aus- und Weiterbildungsberufe entwickelt oder vorhandene Aus- und Weiterbildungsberufe mit neuen Abschlussbezeichnungen neu geordnet. Daher ist eine Einzelfallprüfung unerlässlich.

6. Hinweise für die berufliche Fachrichtung Metalltechnik

Im Sinne dieser Zulassungsregelung sind für die berufliche Fachrichtung Metalltechnik nur öffentlich-rechtlich anerkannte außerakademische berufliche Aus- und Weiterbildungsabschlüsse anzuerkennen und anzurechnen. Es handelt sich um Aus- und Weiterbildungsabschlüsse, die auf der Basis der folgenden Bundes- und Landesgesetze geregelt werden:

- Berufsbildungsgesetz
- Handwerksordnung
- Schulgesetze der 16 Bundesländer

Nachfolgend werden typische Beispiele für solche Aus- und Fortbildungsberufe im Berufsfeld Metalltechnik genannt:

- Mechaniker/-in für Karosserieinstandhaltungstechnik
- Kraftfahrzeugmechatroniker/-in
- Industriemechaniker/-in
- Fertigungsmechaniker/-in
- Werkzeugmechaniker/-in
- Zerspanungsmechaniker/-in
- Konstruktionsmechaniker/-in
- Metallbauer/-in
- Industriemeister/-in Metall
- Staatlich geprüfte(r) Techniker/-in Maschinentechnik
- Etc.

Darüber hinaus erfolgt die öffentlich-rechtliche Aus- und Weiterbildung in diesen Berufsfeldern auf der Basis einer Vielzahl weiterer Abschlüsse. Zudem werden regelmäßig neue Aus- und Weiterbildungsberufe entwickelt oder vorhandene Aus- und Weiterbildungsberufe mit neuen Abschlussbezeichnungen neu geordnet. Daher ist eine Einzelfallprüfung unerlässlich.

7. Hinweise für die berufliche Fachrichtung Informationstechnik

Im Sinne dieser Zulassungsregelung sind für die berufliche Fachrichtung Informationstechnik nur öffentlich-rechtlich anerkannte außerakademische berufliche Aus- und Weiterbildungsabschlüsse anzuerkennen und anzurechnen. Es handelt sich um Aus- und Weiterbildungsabschlüsse, die auf der Basis der folgenden Bundes- und Landesgesetze geregelt werden:

- Berufsbildungsgesetz
- Handwerksordnung
- Schulgesetze der 16 Bundesländer

Nachfolgend werden typische Beispiele für solche Aus- und Fortbildungsberufe im Berufsfeld Informationstechnik genannt:

- Fachinformatiker (Fachrichtungen Anwendungstechnik, Systemintegration)
- IT-Systemelektroniker/-in
- Informationselektroniker/-innen
- Informationstechnische(r) Assistent/-in
- Mathematisch-technische Softwareentwickler/-innen
- Fachwirt/-in für Informatik bzw. Informationstechnik
- Staatlich geprüfte(r) Techniker/-in Informationstechnik
- Etc.

Darüber hinaus erfolgt die öffentlich-rechtliche Aus- und Weiterbildung in diesen Berufsfeldern auf der Basis einer Vielzahl weiterer Abschlüsse. Zudem werden regelmäßig neue Aus- und Weiterbildungsberufe entwickelt oder vorhandene Aus- und Weiterbildungsberufe mit neuen Abschlussbezeichnungen neu geordnet. Daher ist eine Einzelfallprüfung unerlässlich.

8. Hinweise für die berufliche Fachrichtung Prozesstechnik

Im Sinne dieser Zulassungsregelung sind für die berufliche Fachrichtung Prozesstechnik nur öffentlich-rechtlich anerkannte außerakademische berufliche Aus- und Weiterbildungsabschlüsse anzuerkennen und anzurechnen. Es handelt sich um Aus- und Weiterbildungsabschlüsse, die auf der Basis der folgenden Bundes- und Landesgesetze geregelt werden:

- Berufsbildungsgesetz
- Handwerksordnung
- Schulgesetze der 16 Bundesländer

Nachfolgend werden typische Beispiele für solche Aus- und Fortbildungsberufe im Berufsfeld Prozesstechnik genannt:

- Chemikant/-in
- Biologielaborant/-in
- Biologisch-technische(r) bzw. Chemisch technischer(r) Assistent/-in
- Umweltschutztechnische(r) Assistent/-in
- Pharmakant/-in
- Fachkraft für Wasserversorgungstechnik bzw. für Abwassertechnik
- Staatlich geprüfte(r) Techniker/-in Umwelttechnik
- Etc.

Darüber hinaus erfolgt die öffentlich-rechtliche Aus- und Weiterbildung in diesen Berufsfeldern auf der Basis einer Vielzahl weiterer Abschlüsse. Zudem werden regelmäßig neue Aus- und

Weiterbildungsberufe entwickelt oder vorhandene Aus- und Weiterbildungsberufe mit neuen Abschlussbezeichnungen neu geordnet. Daher ist eine Einzelfallprüfung unerlässlich.